

151
Edict
die Dispensa-
tion in der Fa-
sten betreffend,
vom 13ten
Jänner 1799.

von Gottes Gnaden Sir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim; des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pormont, &c. &c.

315

Gebieten allen und jedem Unterthanen und Eingesessenen Unsers Hochstifts Paderborn, auch den übrigen Unserer geistlichen Bothmäßigkeit Untergebenen Unsern gnädigsten Gruss!

Der Nutzen und das Verdienst der entweder freiwillig, oder auch gesetzmäßig und aus Gehorsam beobachteten Fassten, in Rücksicht sowohl zeitlicher als ewiger Wohlfahrt, ist aus der Geschichte und der heil. Schrift des alten Bundes entschieden. II. Chronik 20, 3. Daniel 10, 3. Joel 2, 15. Zachar. 8, 19.

Unser Heiland Jesus Christus weit entfernt, die Fassten zu missbilligen, hat sie vielmehr unter die Religionspflichten gerechnet, die Art und Weise, wie man sie gottgefällig, ohne Ruhm sucht bedachten solle, gelehrt, und durch sein eigenes Beispiel, da er nach empfangener Taufe durch eine vierzigjährige Fasten zu dem Predigtamte sich vorbereitete, geheiligt und empfohlen. Matth. 4, 2. 6, 17. 9, 15. 17, 20.

So hat auch die Kirche Christi auf die heiligen Bücher nicht allein des alten, sondern auch des neuen Bundes gestützt, durch die Lehre und das Beispiel des Erlösers und der Apostel unterrichtet (Apostelg. 14, 22. II. Kor. 6, 5.), und von dem Geiste der Wahrheit geleitet, auf das Fasten von jeher einen großen Werth gelegt, und von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten, Kraft der von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen gesegnenden Macht, gewisse Fast- und Abstinenztage eben so billig als heilsam vorgeschrieben. Sie will Uns dadurch Mittel und Gelegenheit an die Hand geben, eine der wesentlichsten Pflichten des Christenthums nämlich, die Selbstverläugnung und Unterdrückung der Sinnlichkeit und unordentlichen Begierden auf eine ausgezeichnete und gemeinschaftlich erbauliche Weise auszuüben. Sie will dadurch den Geist der Buße

Buße in und hervorbringen, nähren und unterhalten, so, wie von jenseit, um den Bußeser zu schärfen, öffentliche und allgemeine Bußübungen mit dem Fasten in ganz natürlicher Ordnung verbunden würden. Judith 4, 8. Esther 4, 16. Jonas 3, 5. In dieser Absicht will Uns auch die Kirche zum Gebetze, zur würdigen Feier der Geheimnisse unserer Religion, und der vorzüglichsten Feste der Heiligen durch gebohrtes Fasten und Buße vorbereiten.

Und weil das Leben des Christen ohnehin nach dem Sinne des Heilandes und des Evangeliums eine fortwährende Buße oder Selbstverlängnung seyn soll; (Galat. 5, 24.) so hat die katholische Kirche neben der vierzigtagigen Fasten, noch für den Freitag und Samstag in jeder Woche eine Abstinenz angeordnet, sowohl um das Andenken des Leidens, Todes und Begräbnisses Jesu Christi zu unterhalten und zu erneuern, als auch besonders, damit die Gläubigen dadurch an jenem großen Kreuzopfer in verschiedener Hinsicht Theil nehmen möchten.

Aber so erhaben auch diese Zwecke, und so entschieden die Vortheile sind, welche die Kirche davon beabsichtigt; so hat sie dessen ungeachtet, nach dem ihr eigenhümlichen Geiste der Mäßde und Gelindigkeit, theils selbst die vormalts an diesen Fast- und Abstinenztagen vorgeschriebene Strenge gemildert, theils ihre Oberhirten mit der erforderlichen Vollmacht verschen, solche Abänderungen darunter zu verfügen, welche den Bedürfnissen der Zeiten, und den sich hierauf beziehenden Umständen jederzeit angemessen wären.

Kraft dieser Uns von Er Päpstlichen Heiligkeit Pius dem VIen ertheilten Gewalt, haben Wir nach reifer Ueberlegung, und mit Unserm Biskariate und den Aerzen genommener Rücksprache, es für nothig erachtet, wegen ganz übertriebener Theurung, auch gänzlichen Abganges verschiedener zur Fastenzeit erforderlichen Nahrungsmittel, und aus noch andern wichtigen Ursachen nicht allein in der vierzigtagigen Fasten, sondern auch noch vor derselben, in der Abstinenz an den Freitagen und Samstagen zu dispensiren, so wie Wir sothane Dispensation hierdurch gnädigst ertheilen, also zwar, daß allen und jeden Unterthauen Unser Paderborndischen Hochstifts an den Freitagen und Samstagen vom nächsten Freitag an, und mitgerechnet, bis Samstag vor Quinquaginta einschließlich, eine Mahlzeit in Fleischspeisen zu nehmen erlaubt seyn, übrigens aber außer dieser einmaligen Ersättigung in Fleispeisen, an diesen Tagen das Abstinenzgebot bei Fastenspeisen auf die sonst vorgeschriebene Art unverbrüchlich solle gehalten und beobachtet werden.

156
377

In Rücksicht der vierzigtagigen Fasten disponieren Wir gnädigst, und gestatten, in dieser Fasten täglich — den Gründonnerstag, Charsfreitag und Ostersamstag ausgenommen — an den Sonntagen zwar mehrmals an den übrigen Tagen der Woche aber — die Freitage, Samstage, Aschermittwoche und Quaterembertage miteingeschlossen — nur einmal und zwar bei der Mittagsmahlzeit Fleisch zu essen, jedoch also, daß sich jedermann des Abends mit der sonst gewöhnlichen Fastenkollation begnügen solle.

Ferner gestatten Wir, daß während der vierzigtagigen Fasten, so wie auch außer derselben, an den gebohrten Fast- und Abstinenztagen das Jahr hindurch, statt der Butter zum Brode und Gemüse Schmalz, oder anderes Fett zu gebrauchen, einem jeden erlaubt sey, und soll diese Erlaubnis bis zum Wiederruf statt haben.

Da Wir aber bei dieser kirchlichen Nachsicht lediglich dem Drange der Umstände, und dem Bedürfnisse der Zeiten nachgeben, aber keineswegs gesinnet sind, der Sianlichkeit dadurch zu frommen, den vom wahren Christenthume unzertrennlichen Bußgeist zu entfernen, oder den Leichtfinn und den Ungehorsam derseligen zu begünstigen, die mit einer Art von Verachtung der kirchlich gesetzgebenden Gewalt, sich eigenmächtig über das Kirchengebot, in Rücksicht der vorgeschriebenen Fasten und Abstinenz, hinwegsetzen:

So ermahnen Wir alle und jede, welche von dieser gegenwärtigen Dispensation Gebrauch machen werden, hierdurch auf das nachdrücklichste, daß sie durch ein bussfertiges Leben und gottgefällige Werke, besonders aber durch einen öftern und würdigen Gebrauch der hh. Sakramente, diese kirchliche Nachsicht zu ersezten, sich sollen angelegen seyn lassen, so wie auch dadurch dem Allerhöchsten sowohl für den besonders väterlichen Schutz — wodurch Er Unser Hochfürst von so großen Kriegsdrangsalen, welche andere Länder erlitten, bisher gnädigst bewahret hat — den schuldigsten Dank zu entrichten, als die fernere Abwendung der Uns allenfalls noch bevorstehenden Uebel von seiner Barmherzigkeit zu ersuchen. Da nun auch zu dieser Absicht, während der h. Fastenzeit, mit Vorwissen Unsers hochwürdigen Domkapitals, in Unsre hohen Kathedralkirche, so dann in allen Kirchen Unserer Hauptstadt Paderborn das 12stündige Gebet, unter Aussetzung des hochwürdigsten Guts, von einer Kirche zur andern abgehalten wird; so wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß auch in den sämtlichen Pfarr- und Klosterkirchen auf dem Lande, am Sonntage des Morgens und Nachmittags zur gewöhnlichen Zeit,

Zeit, das hochwürdigste Gut ausgeföhret, und die Litanie vom Namen Jesu abgesungen, der Segen mit dem hochwürdigsten Gut gegeben, vor oder nach der Andacht aber die christliche Lehre, als welche eine nothwendige Erforderniß zum gottgefälligen Leben ist, aus dem größern Katechismus der Ordnung nach erklärt werde.

Den sämmtlichen Priestern geben Wir anhey auf, in dem h. Messopfer, außer den Festen von der ersten und zweyten Classe, bis Dominica Passionis, die Kollekte: Deus refugium nostrum &c. bezuzeszen.
Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 13. Januar 1792.

Franz Egon, Bischof und Fürst.



W. Körn, Secretair: